

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dreihundert
Tageblatt Riesa.
Gemeinde Nr. 30.
Postamt Nr. 82.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtskommissariate beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherweise bestimmte Blatt.

Poststempelort:
Dresden 1592.
Großpostamt:
Riesa Nr. 53.

Nr. 215.

Sonnabend, 14. September 1929, abends.

82. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 10 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. **Wochenausgabe**, gegen Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark 20 Pfennig ohne Aufschlussgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsunterbrechungen, Erhöhungen der Löhne und Materialienpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gemahrt für das Auftreten an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die 29 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 100 Gold-Pfennige; jezuwandernde und tabellarische Satz 50%. Aufschlag, halbe Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auszugsgeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Nichtlängige Unterhaltungsbeiträge entgegen der der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung aber auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsbeurkundung und Vertrag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsräume: Geschäftsräume 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Der Wortlaut der Haager Abmachungen veröffentlicht.

Neue Bedingungen für die Räumung?

* Berlin. (Telefon.) Die Reichsregierung veröffentlicht nunmehr den Wortlaut der auf der Haager Konferenz getroffenen politischen Vereinbarungen über die

Räumung des Rheinlandes

und über die Aufnahme deutsch-französischer Verhandlungen wegen der Saarfrage.

Das erste Schriftstück ist eine Vereinbarung der Minister Stresemann, Symanis, Henderson, Briand und des italienischen Vertreters Grandi, die u. a. feststellen, daß die deutsche, belgische und französische Regierung hinsichtlich der Beobachtung der Artikel 42 und 43 des Versailler Vertrages „darüber einig sind, daß die Aufgabe, eine gültige Regelung jener Schwierigkeiten herbeizuführen, von den Kommissionen erfüllt wird, die durch die in Vaucou am 16. Oktober 1928 von Belgien und Frankreich mit Deutschland abgeschlossenen Schiedsabkommen errichtet worden sind. Diese Kommissionen handeln gemäß den Verträgen und mit den Befugnissen, die in diesen Abkommen vorgesehen sind. Wenn eine Schwierigkeit der bezeichneten Art entsteht, wird sie entweder der deutsch-belgischen Vergleichskommission oder der deutsch-französischen Vergleichskommission unterstellt... Diese Vereinbarung läßt die in solchen Fällen anwendbaren allgemeinen Bestimmungen unberührt. Insbesondere bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Rates und des Bundesversammlung des Volkerbundes sowie die etwaige Anwendung des Artikels 212 des Vertrages von Verfaßung über die Investitionen vorbehalten. Ebenso verhält es sich, daß jede der Signatarien des in Vaucou zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien abgeschlossenen Vertrags das Recht behält, jederzeit wegen dieser Schwierigkeit gemäß Artikel 4 dieses Vertrages den Volkerbund anzutreten. — Diese Vereinbarung und die Abmachung über die grundlegende Annahme des Plans vom 17. Juni 1928 (des Youngplanes) sind gegenseitig von einander abhängig.“

Das folgende Schriftstück ist eine Note der Regierungen der Besatzungsmächte an die deutsche Regierung, die die Räumungsbestimmungen enthält. Bemerkenswert ist die eindeutige Feststellung, daß „die Räumung der dritten Zone durch französische Truppen unmittelbar nach der Ratifizierung des Youngplanes durch das deutsche und französische Parlament und der Ingangsetzung dieses Plans beginnen wird. Die Räumung wird ohne Unterbrechung und so schnell durchgeführt werden, wie es die natürlichen Bedingungen erlauben. Sie wird in jedem Falle spätestens in einem Zeitraum von 8 Monaten, der sich jedoch nicht über das Ende des Monats Juni 1930 hinaus erstrecken darf, beendet werden.“

Bon darüber hinausgehenden Vorbedingungen für die Räumung, wie sie in letzter Zeit in der französischen Presse erwähnt worden sind, enthalten die amtlichen Haager Schriften kein Wort.

Das folgende Schriftstück ist ein Bestätigungs-Schreiben des Reichsinnenministers. Darauf folgt eine Note, die technische Einzelheiten des Räumungsvorgehens betrifft. Abschnitt V dieser Note besagt, die deutsche, belgische und französische Regierung sind bereitgetreten, daß aus Anlaß der Räumung eine Amnestie für Handlungen erlassen wird, die mit der Besetzung in Zusammenhang stehen. Die Einzelheiten sollen in einer gemeinsamen Vereinbarung von Bevollmächtigten der Regierungen festgelegt werden, die in kürzester Frist in Koblenz zusammenentreten und ihre Arbeiten für den 1. Oktober 1929 beendet haben sollen. Ebenso sollen die Bevollmächtigten im Geiste der Bestrebung geeignete Maßnahmen in Aussicht nehmen. Die deutsche Regierung soll sicherstellen (Abschnitt VI), daß die deutschen Gerichte nicht zuständig sind, Strafverfolge der Besatzungsgesetz zu revidieren. Abschnitt VII regelt die bekannten finanziellen Fragen. Es folgen weiter gesondert eine belgische und eine englische Note über technische Einzelheiten und Verrechnungsmethoden der Räumung.

Von besonderer Wichtigkeit ist der deutsch-französische Notenwechsel über die Saarverhandlungen. Der amtliche Wortlaut besagt:

Stresemann an Briand: Mit Beziehung auf unsere Verhandlungen über die allgemeine Lösung der Saarfrage besteht mich Em. Excellence hiermit das beiderseitige Einverständnis darüber zu bestätigen, daß unter Beobachtung der politischen Rechte der Saarbesetzung die mit dieser Frage zusammenhängenden Einzelheiten zum Gegenstand deutsch-französischer Verhandlungen gemacht werden sollen, die allhier in Verhandlungen und soweit irgend möglich in einem Tage zu Ende zu führen sind.

Briand an Stresemann: Mit Beziehung auf unsere Verhandlungen über die allgemeine Lösung der Saarfrage besteht ich mich Em. Excellence hiermit das beiderseitige Einverständnis darüber zu bestätigen, daß unter Beobachtung der politischen Rechte der Saarbesetzung die mit dieser Frage zusammenhängenden Einzelheiten zum Gegenstand deutsch-französischer Verhandlungen gemacht werden sollen, die allhier (Zeigt wie oben)

Gutschriften am 1. Dezember völlig geräumt.

* Gustkirchen. Wie die Telegraphen-Union amtlich erfährt, wird Gustkirchen am 1. Dezember d. J. völlig von den Besatzungstruppen geräumt werden. Den amtlichen Bescheid erhielt der Bürgermeister von der maßgebenden französischen Stelle.

Ein Schreiben des englischen Kriegsministers an das Oberkommando im Rheinland.

(London. (Reuter.) Der Staatssekretär für das Kriegswesen, Shaw, hat an den Oberkommandierenden der britischen Rheinarmee ein Schreiben gerichtet, in dem er dem Amtsschreiber aller Dienstgrade seinen tiefsten Dank für die Art zum Ausdruck bringt, in der sie sämtlich Englands Ruf der Ritterlichkeit, der Höflichkeit und des Fair Play während der ganzen Zeit aufrecht erhalten hätten, was das Areal von britischen Truppen besetzt war. Weiterhin bringt der Brief tiefe Genugtuung darüber zum Ausdruck, daß es den englischen Truppen vergönnt sei, vom Rhein zurückzufahren, begleitet von der Achtung des Volkes, in dessen Mitte sie so lange eingeschossen waren.

„Petit Pariser“ über die Vorschläge Cecils in der Abrüstungsfrage.

* Paris. Der General-Sonderberichterstatter des „Petit Parisen“ meldet zu den Vorschlägen Lord Robert Cecil in der Abrüstungsfrage: Da der Vorbereitende Abrüstungsausschuß bereits in 1. und 2. Sitzung den Vorentwurf eines Abkommens über die Rüstungen zu Lande und in der Luft angenommen hat und seine Arbeiten auf diesen beiden Gebieten fast beendet sind, hat die von Lord Robert Cecil vorgeschlagene Prüfung offiziell keinen anderen Zweck als alle getroffenen Beschlüsse wieder in Frage zu stellen. Die französische Delegation, deren Vertreter gegenwärtig mit den englischen Delegierten verhandelt, kann sich um keinen Preis auf die neuzeitliche Prüfung des mühsam vollendeten Werkes einlassen. Die französischen Sachverständigen haben das den englischen rund heraus gesagt und ihnen außerdem ernste Vorhaltungen gemacht.

Weitere Beratungen zur Arbeitslosenversicherung.

Die Besprechungen mit den Ländern über die Reform der Arbeitslosenversicherung.

* Berlin. Die Besprechungen der Reichsregierung mit den Vertretern der deutschen Länder über die Reform der Arbeitslosenversicherung wurden gestern fortgesetzt. Unter Vorsitz des Staatssekretärs Dr. Böhlau wurden heute in der Reichskanzlei mit den Reichsvertretern von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden die in den letzten Tagen von der Reichsregierung und der Preußischen Staatsregierung vorbereiteten Kompromißvorschläge unter Beteiligung von Vertretern der zuständigen Reichsverbands eingehend durchgesprochen. Die Reichsvertreter übernahmen es, zwecks Vorbereitung der abschließenden Reichsverhandlungen am kommenden Montag, ihre Regierungen sofort zu unterrichten. Eine ehestolpe Aussprache mit den Reichsvertretern der übrigen deutschen Länder wird heute in der Reichskanzlei stattfinden.

Übermals Vertragung des sozialpolitischen Reichstags-Komitees.

* Berlin. Der sozialpolitisch zuständige Ausschuss des Reichstags legte am Freitag die Vertragung des Vorschlags über Reform der Arbeitslosen-Versicherung fort. In einer Entscheidung über die haushaltlichen Streitfragen kam es wiederum nicht. Die Beschlüsse bezogen sich nur auf Angelegenheiten von minderer Bedeutung. Aufrechterhalten wurde unter Ablehnung aller Anträge die Fassung des ersten Entwurfes über die Vorratsbestimmung der Arbeitslosigkeit. Weiter wurde der § 98 a (Widerruf der Sozial-

frist, Abkürzung auf zwei Wochen, evtl. Erhöhung auf acht Wochen), der in erster Sitzung gestrichen worden war, nach der Regierungsvorlage wiederhergestellt. Aufrechterhalten wurde weiter die Fassung der ersten Fassung in § 98 a (geringfügige Verhöhlung). Angenommen wurde ein sozialdemokratischer Antrag zu § 88, monatlich die Annahme der Arbeitsunfähigkeit auch in diesem Falle ausgeschlossen ist, wenn ein Anspruch des Arbeitslosen auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung deswegen rechtstätig abgelehnt worden ist, weil er nicht als arbeitsunfähig anerkannt worden ist. Nachdem noch in dem Abschnitt über die Bevölkerung einige unerhebliche Veränderungen beschlossen worden waren, beantragte Abg. Graf Weltarp (Dnat.) die Verlängerung des Ausschlusses auf längere Zeit. Der Ausschluß sollte erst wieder einberufen werden, wenn ein neuer Vorschlag der Regierung vorliege. Entgegen dem Antrag Weltarp wurde beschlossen, die Ausschusssitzungen nur bis Donnerstag, den 19. September, zu verlängern.

Das Baugewerbe und die Reform der Arbeitslosen-Versicherung.

* Berlin. Auf Grund der Nachrichten über die gezielte Sitzung des Reichs- und Preußenkabinetts, in der ein Beschluß gefaßt worden sein soll, die Baugewerbe, insbesondere das Baugewerbe, mit einer weiteren Beitragserhöhung zur Arbeitslosenversicherung zu beladen, haben die interessierten Verbände an den Reichsarbeitsminister, den Reichswirtschaftsminister, den Reichskommissar, den Reichsrat, den Reichswirtschaftsrat, den Präsidenten der Reichsbank für Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenvermittlung, den preußischen Handelsminister, an alle Fraktionen des Reichstages und an den sozialpolitischen Ausschuss des Reichstages ein Telegramm gerichtet, in dem gegen die 50 prozentige Erhöhung der Beiträge der Baugewerbe zur Arbeitslosenversicherung Einspruch erhoben wird.